

Einstellbedingungen

der

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

Postfach 1
1300 Wien-Flughafen
FN 42984m, LG Korneuburg

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Benützung der Garagen- bzw. Einstellflächen (in der Folge kurz „**Parkbereich**“ genannt) ist nur nach Abschluss eines Stellplatznutzungsvertrages zulässig. Der Stellplatznutzungsvertrag wird zwischen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft als Halterin (in der Folge kurz „**FWAG**“ genannt) einerseits und dem Nutzer (Gebühren- oder Dauerparker)¹ des Parkbereiches (in der Folge kurz „**Nutzer**“ genannt) andererseits abgeschlossen. Bei Gebührenparkern kommt ein kurzfristiger Stellplatznutzungsvertrag durch das Lösen einer Einfahrtsberechtigung (wie z. B. Ziehen des Parktickets) oder durch Übermittlung der Buchungsbestätigung durch FWAG im Falle des Online-Buchungssystems, bei Dauerparkern durch den Abschluss eines schriftlichen Stellplatznutzungsvertrages (Dauerparkvertrag) zustande.

1.2 Der Stellplatznutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).

1.3 Jeder Nutzer unterwirft sich mit Abschluss des Stellplatznutzungsvertrages diesen Einstellbedingungen. Bei Ablehnung der in diesen Einstellbedingungen enthaltenen Bestimmungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie binnen 5 Minuten nach der Einfahrt erfolgt (gilt nicht für Nutzer des Onlineparken). In diesem Fall hat die Entwertung des Parktickets nicht beim Kassenautomaten sondern unmittelbar am Ausfahrtsschranken zu erfolgen.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Nutzer erwirbt mit Abschluss des Stellplatznutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Einstellplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten.

2.2 Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Einstellplatz abzustellen, besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit FWAG.

2.3 Die Gewährung von Versicherungsschutz sowie die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in den Parkbereich eingebrachten Sachen **sind nicht Vertragsgegenstand**.

¹ Gebührenparker: der einzelne Parkvorgang wird, meist unabhängig von dessen Dauer, bezahlt.
Dauerparker: ein schriftlicher Stellplatznutzungsvertrag (Dauerparkvertrag) wird abgeschlossen und eine Einstellgebühr wird meist monatlich bezahlt.

3 Haftungsbestimmungen

3.1 FWAG haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt im Parkbereich aufhalten. FWAG haftet für Sachschäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden nur dann, wenn sie von FWAG oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

3.2 FWAG haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen, insbesondere durch Naturereignisse.

3.3 Allfällige Beschädigungen von Einrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Nutzer sind unverzüglich und vor der Ausfahrt der FWAG an der Kassa des Parkhaus 4 zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

4 Einstellgebühren, Zahlungsverzug (gilt nicht für Onlineparken)

4.1 Der jeweils gültige Tarif ist dem Aushang zu entnehmen.

4.2 Für Gebührenparker erfolgt die Ausfahrt nach Bezahlung der Einstellgebühr an der Kassa, am Kassenautomaten oder am Ausfahrtsgerät (gilt nicht für Onlineparken). Eignet sich die Ausfahrt binnen 5 Minuten nach der Einfahrt zum Beispiel aus Gründen laut Punkt 1.3, so ist dies kostenfrei möglich (Durchfahrtstoleranz). Für Dauerparker erfolgt die Ausfahrt mittels Berechtigungskarte (Dauerparkkarte).

4.3 Ab Bezahlen der Einstellgebühr stehen dem Nutzer für die Abholung seines Wagens bis zum Passieren des Ausfahrtschrankens 20 Minuten zur Verfügung (Ausfahrtstoleranz). Bei verspäteter Ausfahrt muss der über den bezahlten hinausgehende Zeitraum aufgezahlt werden.

4.4 Wird das Fahrzeug ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als 30 Tage abgestellt, so hat der Nutzer FWAG Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, etc.) bekannt zu geben; widrigenfalls ist FWAG zur Verrechnung von Spesen für die Nachforschung berechtigt.

4.5 Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Nutzer, gilt die Verrechnung von 12% Verzugszinsen p.a. zuzüglich damit verbundener Kosten iSd. § 1333 Abs. 2 ABGB (insbesondere Mahn-, Auskunfts- und Anwaltskosten) als vereinbart.

5 Höchsteinstelldauer, Entfernen des Fahrzeuges

5.1 Die Höchsteinstelldauer beträgt 30 Tage, soweit keine Sondervereinbarung (zum Beispiel Dauerparkvertrag) besteht.

5.2 FWAG ist berechtigt das eingestellte Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Nutzer vom Parkbereich zu entfernen und anschließend zu verwahren bzw. entfernen und verwahren zu lassen, wenn

- die Höchsteinstelldauer abgelaufen ist, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Nutzer oder des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolgt bzw. erfolglos geblieben ist bzw. nicht zustellbar ist oder

- die fällige Einstellgebühr den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt; es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere - insbesondere sicherheitsrelevante - Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert;
- es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert (zB.: wenn die Überprüfungsplakette fehlt oder abgelaufen ist);
- es verkehrswidrig oder behindernd – insbesondere wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre - oder einen besonders gewidmeten Stellplatz unberechtigt benützt, wie zB. Behindertenparkplatz oder sonstige reservierte Stellplätze.

FWAG steht es in den Fällen des Punkt 5.2 frei, das Fahrzeug auch innerhalb des Parkbereichs derart zu verbringen und allenfalls zu sichern, dass es ohne Zutun von FWAG vom Nutzer nicht mehr weggefahren werden kann und die entstehenden Kosten dem Nutzer zu verrechnen.

5.3 Für den Fall, dass

- ein Fahrzeug vertragswidrig abgestellt wird;
- ein Fahrzeug nicht innerhalb oder gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird;
- ein abgestelltes Fahrzeug Dritte behindert;
- ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt;
- die zulässige Abstelldauer überschritten wird;

ist FWAG berechtigt, das Fahrzeug zu verbringen oder verbringen zu lassen, eventuell so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung von FWAG vom Nutzer nicht mehr weggefahren werden kann und die entstehenden Kosten dem Nutzer zu verrechnen.

5.4 Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus dem Parkbereich steht FWAG, neben den Kosten für die Entfernung und anschließende Verwahrung des Fahrzeuges, ein dem Einstelltarif entsprechendes Entgelt zu.

6 Ordnungsvorschriften

6.1 Der Nutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug innerhalb eines entsprechend markierten, freien und geeigneten Stellplatzes, welcher nicht besonders gewidmet ist (wie zB. ein Behindertenparkplatz oder eine sonstige reservierte Stellfläche), abzustellen, ordnungsgemäß zu sichern, abzuschließen und sodann ohne Aufschub den Parkbereich zu verlassen. Auf die Konsequenzen des Punktes 5 wird ausdrücklich verwiesen.

6.2 Den Anordnungen des Personals der FWAG oder deren Beauftragten ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.

6.3 Im Parkbereich gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung ist einzuhalten.

6.4 Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis gemäß §29b StVO benützt werden.

6.5 Verboten sind insbesondere:

- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
- das Einfahren mit und das Abstellen von KFZ mit Flüssiggasantrieb;

- Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladen von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors sowie das Hupen;
- die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten Mängel;
- das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens und / oder ohne entsprechende Haftpflichtversicherung;
- das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung von FWAG;
- das Befahren des Parkbereichs mit Skateboard, Roller oder Inlineskates, etc.

7 Verlust oder Beschädigung des Parktickets oder der Dauerparkkarte

7.1 Das Parkticket bzw. die Dauerparkkarte ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der Nutzer.

7.2 Sollte durch Beschädigung die Funktion der Dauerparkkarte nicht mehr gegeben sein, so berechtigt dies FWAG zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes, im Falle des Parktickets auch zur Verrechnung der entstandenen Parkgebühr.

7.3 Bei Verlust des Parktickets bzw. der Dauerparkkarte ist FWAG unverzüglich in Kenntnis zu setzen; der Abholer hat sich zu legitimieren, die Fahrzeugpapiere vorzuweisen. Bei Verlust des Parktickets sind eine pauschalierte Einstellgebühr in der Höhe von EUR 250,-- sowie eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 25,-- zu entrichten.

8 Zurückbehaltungsrecht

8.1 Zur Sicherung ihrer Entgeltforderungen sowie aller ihrer im Zusammenhang mit der Einstellung gegenüber dem Nutzer entstehenden Forderungen steht FWAG ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu.

8.2 Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann FWAG durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

9 Verhalten im Brandfall

9.1 Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen und die Feuerwehr (122) zu verständigen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: WO brennt es (Zufahrtswege), WAS brennt (Gebäude, Auto), WIE viele Verletzte gibt es, WER ruft an (Name). Allfällig angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.

9.2 Sofern notwendig und möglich gefährdete Personen warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen evakuieren.

9.3 Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher unternehmen, andernfalls den Parkbereich auf schnellstem Wege zu Fuß verlassen.

9.4 Aufzüge im Brandfall nicht benutzen!

10 Videoaufzeichnungen

10.1 FWAG setzt für Zwecke des Schutzes des Objekts selbst (Parkbereich) eine Videoüberwachungsanlage ein, die entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) betrieben wird.

10.2 Die Videoaufzeichnungen dienen ausdrücklich nicht der Bewachung des Fahrzeuges (siehe Punkt 2.3) und begründen keine Haftung von FWAG (siehe Punkt 3).

10.3 FWAG ist berechtigt, die Daten der Videoaufzeichnungen im gesetzlichen Ausmaß zu verwenden (gemäß Definition des § 4 Z 8 DSG 2000).

10.4 Nutzer sind gemäß DSG 2000 nicht berechtigt, Videoaufzeichnungen zu erhalten. FWAG ist aber bei begründetem Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung berechtigt, die Daten von Videoaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens oder aufgrund Hinweises eines Nutzer) zu übermitteln.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort ist Wien.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für 1010 Wien (Innere Stadt).

11.3 Die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts und der ROM-I-Verordnung gilt als vereinbart.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit sämtlicher anderen Bestimmungen dieser Einstellbedingungen. Eine allfällige unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

13 Übersetzungen

Diese Einstellbedingungen werden in Deutscher Sprache errichtet, die für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen verbindlich ist. Jede Version dieser Einstellbedingungen in einer anderen Sprache soll lediglich zur leichteren Verständlichkeit dienen und keine rechtliche Wirkung entfalten. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die deutschsprachige Version dieser Einstellbedingungen jeder anderen Sprachversion dieser Einstellbedingungen vorgeht.

Flughafen Wien Aktiengesellschaft
Postfach 1
1300 Wien-Flughafen
FN 42984m, LG Korneuburg